

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Gemäß §9 Abs.1 Punkt 6 des BauGB wird festgesetzt, daß im Geltungsbereich des Bebauungsplanes je Grundstück nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die entsprechend der Planzeichnung

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf Grundlage des §16 Abs.2 Nr.3 und Abs.3 und des §20 Abs.1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit

Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf der Grundlage des §16 Abs.2 Nr.4 und des

Die Höhe des Schnittpunktes zwischen Außenwand und Dachoberfläche, gemessen von

OF Fußboden Erdgeschoß, Straße talseitig, max. 1,50 m über der Straße
OF Fußboden Erdgeschoß, Straße bergseitig, max. 0,50 m über der Straße
OF Fußboden Erdgeschoß, Straße senkrecht zum Haus, Mitte Haus max. 0,75 m über der

Als Grundflächenzahl (GRZ) wird auf der Grundlage der § 16 Abs 2 und Nr.1 und §19

Als Geschoßflächenzahl (GFZ) wir auf Grundlage des §16 Abs.2 Nr.2 und §20 Abs.2

angegebenen Werte für die Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

maximal 1 Vollgeschoß festgesetzt.

818 Abs. 1 der BauNVO als Höchstmaß festgesetzt

Die Drempelhöhe wird mit maximal 0,75 m festgesetzt.

Abs.1 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt:

- 0,25

- 0,40

Flächen zulässig.

und 3 BauNVO festgesetzt:

4. Stellplätze und Nebenanlagen

5. Überbaubare Grundstücksfläche

sind nach folgenden Maßgaben auszuführen:

diesen Bereichen erhalten bleibt.

Strauchpflanzung vorzusehen.

versickerungsfähigen Befestigungen zu versehen.

mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

Es sind nur schadstofffreie / -arme Heizungsanlagen zulässig.

Sträuchern zu erfolgen.

Possendorfer Bach zugeführt.

4109 muß mindestens 40 dB betragen.

7. Immissionsschutz

der Oberkante Erdgeschoßfußboden, darf max. 4,00 m betragen. Höheneinordnung der Gebäude zur Erschließungsstraße:

Es wird offene Bauweise gemäß §22 Abs.2 BauNVO festgesetzt.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß §12 Abs.1 BauNVO und Nebenanlagen

(§23 Abs. 1 BauNVO) und auf den dafür in der Planzeichnung festgesetzten

Auf der Grundlage des §23 Abs.1 und 3 BauNVO wird die überbaubare

Grundstücksfläche im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

Die im zeichnerische Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Pflanzgebote

Oberirdische Verkehrsflächen und Stellplätze im privaten Bereich sind mit

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Die Bepflanzung hat mit standortgerechten einheimischen Bäumen und

Private Grünflächen sind so anzulegen, daß die natürliche Bodenfunktion in

Je 400 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum entsprechend Pflanzliste

zu pflanzen. An der Grenze zu Flurstück 560/5 ist eine durchgehende

Das anfallende Niederschlagswasser von Verkehrsflächen sowie von Dach- und

sammelbehälter auf dem Grundstück zuzuführen. Die erforderliche Rückhaltefunktion

von mindestens 2,5 m3 ist nachzuweisen. Der RW- Überlauf aus Privatgrundstücken und das Niederschlagswasser von öffentl. Flächen wird über einen Staukanal dem

Die Gebäudewohnraumfenster sind in Schallschutzklasse 3 (SSK 3) auszuführen und

Schlafräume sind auf der nordöstlich, östlich und südöstlich orientierten Gebäudeseite

anzuordnen. Das resultierende bewertete Schalldämmmaß der Außenbauteile nach DIN

sonstigen befestigten Flächen der Privatgrundstücke ist einem Regenwasser-

gemäß §14 Abs 1 BauNVO sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche

Es sind Einzelhäuser mit max. 18,00 m Länge zulässig.

Pro WE sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

Errichtung von Eigenheimen

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Für Baumaßnahmen ist eine bergamtliche Stellungnahme gem. § 7 der

Hohlraumverordnung beim Bergamt Hoyerswerda einzuholen.

Aufgrund des §9 Abs.4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 23.11.1994 (BGBI. I S. 3486) in Verbindung mit §83 Abs.1 und 4 der Sächsische Bauordnung vom 18.03.1999 (Sächs GVBI. 4/1999) werden folgende örtliche Bauvorschriften Bestandteil dieses Bebauungsplanes:

1. Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, Dachaufbauten der Gebäude Folgende Dachformen, Dachneigungen, Dacheindeckungen und Dachaufbauten sind in Anwendung des §83 der Sächsischen Bauordnung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig:

Dachform: Satteldach Krüppelwalmdach Flachdach (nur für Garagen und Carports)

Sattel- und Krüppelwalmdächer sind mit einer gleichwinkligen Dachneigung von 35° bis 48° auszuführen.

Dacheindeckung: Als Dachdeckungsmaterial ist dunkles (braun - rottoniges) mattes Material zu verwenden. Glänzende Materialien sind unzulässig.

> Dachaufbauten sind zulässig. Ihr Aneil darf 30% der Dachfläche nicht übersteigen. Sie sind farblich und im Material der Dachfläche anzugleichen.

Gestaltung der Hauptgebäude In Anwendung des §83 Abs.1 Nr.1 der Sächsischen Bauordnung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig: - Die Ausführung von Außenfassaden der Gebäude mit Klinkern, Kalksandstein und Kunststoffen oder Baustoffen, die einen natürlichen Werkstoff imitieren, ausgenommen Putz auf Kunststoffbasis Die Ausführung von Fassaden mit reinweißer Farbgebung

- Fassadenbekleidungen mit glänzender oder reflektierender Oberfläche

Gestaltung von Nebenanlagen Aufgrund des §83 Abs.1 Nr.1 wird festgesetzt, daß Nebenanlagen, Garagen und Bauten für Versorgungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sofern sie unmittelbar aneinander anschließen, in Gebäudehöhe, Werkstoff, Struktur und Farbe einander anzugleichen sind. Die Festsetzungen der Ziffer II/2. gelten entsprechend.

Im Geltungbereich des Bebauungsplanes sind lebendige Einfriedungen aus heimischen Pflanzen mit einer Höhe bis maximal 1,20 m zulässig. Kunststoffzäune und Stacheldraht als Einfriedungen sind unzulässig. Einfriedungen müssen zu Staßenbegrenzungslinien öffentlicher Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 0.50 m aufweisen.

Geländeaufschüttungen Geländeaufschüttungen sind gemessen am natürlichen Gelände bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen sind wie folgt zu begrünen:

Je 400 m2 Freifläche ist ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen Es sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu pflanzen, z.B.:

6.1. Bäume:

Begrünung (Pflanzliste)

Tilia cordata Winterlinde Prunus avium Vogelkirsche Aesculus hippokastanum Roßkastanie Quercus petraea Traubeneiche Carpinus betulus Hainbuche Fraxinus excelsion Esche Spitzahorn Acer platanoides Alnus glutinosa Schwarz-Erle Acer campestre Feld-Ahorn Eberesche Sorbus aucuparia Quercus robur Stieleiche Acer pseudoplatanus Bergahorn

Obstbäume:

Großer Rheinischer Bohnapfel Jacob Lebel - Kaiser Wilhelm - Prinz Albrechtsapfel - Roter und Grüner Boskop - Schöner aus Herrnhut

Oberösterreichische Weinbirne Gelbenöstler

Süßkirsche - Große schwarze Knorpelkirsche Schauenburger

- Wangenheimer Frühzwetschke

6.2. Sträucher (für heckenartige Einfriedungen geeignet):

Corylus avellana Crataegus monogyna und laevigata Weißdorn Cornus sanguinea Hartriegel Rosa canina Hundsrose Prunus spinosa Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

Hecken, Sträucher und Bäume dürfen die Sicht an Straßeneinmündungen sowie bei Ausfahrten von Garagen und Stellplätzen nicht behindern.

Nadelgehölze sind nur bis maximal 10% der gepflanzten Gehölze zulässig.

III. Geltende Rechtsvorschriften

Baugesetzbuch (BauGB) 27. 08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) zuletzt geändert am 15.12.1997 (Bundesgestzblatt I Seite 2902)

Baunutzungverordnung (BauNVO 1990) 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 58) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

zuletzt geändert am 26.08.1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2481) Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) 11.10.1994 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1601)

12.03.1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 889)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) 26.07.1994 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1401) zuletzt geändert am 18,03.1999 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/1999)

Sächsische Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) 03.03.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) zuletzt geändert am 04.07,1994 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1261)

21.04.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301,445) zuletzt geändert am 10.12.1998 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 662)

VERFAHRENSVERMERKE

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß §2 Abs.1 und §3 Abs.1 BauGB beteiligt worden.

Bannewitz, den 13.10.1999 Siegri Zeibig, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.11.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§4 BauGB).

Bannewitz, den 29, 10, 01

Siegel Der Gemeinderat hat am 01.11.1999 den Entwurf

es Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur \uslegung bestimmt. Beschl.-Nr. 109/99 Pannewitz, den 29, 10, 01 and the same of th

20-C) Zeibig, Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.11.1999 bis zum 17.12.1999 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.11.1999 im Amtsblatt der Gemeinde Bannewitz ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bannewitz, den 29-10-01

Zeibig, Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.01.2000 (Beschl.-Nr. 8/00) und am 19.06.2000 (Beschl.-Nr. 67/00) geprüft und abgewägt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden (§3 Abs.2 und §1 Abs.6 BauGB).

Bannewitz, den .. 29. 10-07

Zeibig, Bürgermeiste

Beschluss des Gemeinderates zur 2. Auslegung vom 13.11.2000 (Beschl.-Nr. Bannewitz, den 29.10.01

20-61 Zeibig, Bürgermeister Sieger

Der Entwurf des Bebauungsplanes , bestehend aus der Planzeicherung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.11.2000 bis zum 02.01.2001 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von

edermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.11.2000 im Amtsblatt der Gemeinde Bannewitz ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bannewitz, den .. 75.10.01

Zeibig, Bürgermeister

Siegel

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.03.2001 (Beschl.-Nr. 30/01) abgewägt und geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden (§3 Abs.2 und §1

Bannewitz, den 29.10.01 7e-61 Zeibig, Bürgermelster

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil(A), dern Textteil (Teil B) und der Begründung mit dem Stand 01.03.2001 wurde am 26.03.2001 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Beschl.-Nr. 37/01

Bannewitz, den 29.10.01

Zeibig, Bürgermeister

Second

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.06.91 AZ51-2511.49/30nit Nebenbestimmungen und

Bannewitz, den 29,10-01 Zeibig, Bürgermeiste

Siegel

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft zu erteilen hat, sind am im Amtsblatt der Gemeinde Bannewitz ortsüblich bekannt gemacht worden (§12 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist

am in Kraft getreten. Bannewitz, den

Zeibig, Bürgermeister

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SÜDHANG RIPPIENER STRASSE" M 1:500 in Bannewitz, OT Possendorf

PLANVERFASSÉR:

DATUM:

ARCHITEKTURBÜRO ARNHOLDT / JÄHNIG GBR SCHULSTRASSE 1

01728 BANNEWITZ, OT POSSENDORF 15.10.1999, geändert am 19.06.00, 13.11.00, 01.03.01;

vom 11.06.2001 AZ 51-2511.40/90 / Bannewitz 6/2

geändert gem. Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung

Errichtung von Eigenheimen

2: Maß der baulichen Nutzung

Gemäß §9 Abs.1 Punkt 6 des BauGB wird festgesetzt, daß im Geltungsbereich des Bebauungsplanes je Grundstück nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig sind. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die entsprechend der Planzeichnung angegebenen Werte für die Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl als Höchstmaß zulässig.

2.1

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf Grundlage des §16 Abs.2 Nr.3 und Abs.3 und des §20 Abs.1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit maximal 1 Vollgeschoß festgesetzt.

2.2

Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf der Grundlage des §16 Abs.2 Nr.4 und des §18 Abs.1 der BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

Die Höhe des Schnittpunktes zwischen Außenwand und Dachoberfläche, gemessen von der Oberkante Erdgeschoßfußboden, darf max. 4,00 m betragen.

Höheneinordnung der Gebäude zur Erschließungsstraße:

OF Fußboden Erdgeschoß, Straße talseitig, max. 1,50 m über der Straße OF Fußboden Erdgeschoß, Straße bergseitig, max. 0,50 m über der Straße

OF Fußboden Erdgeschoß, Straße senkrecht zum Haus, Mitte Haus max. 0,75 m über der Straße

Die Drempelhöhe wird mit maximal 0,75 m festgesetzt.

2.3

Als Grundflächenzahl (GRZ) wird auf der Grundlage der § 16 Abs 2 und Nr.1 und §19 Abs.1 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt:

0.25

2.4

Als Geschoßflächenzahl (GFZ) wir auf Grundlage des §16 Abs.2 Nr.2 und §20 Abs.2 und 3 BauNVO festgesetzt:

0,40

3. Bauweise

Es wird offene Bauweise gemäß §22 Abs.2 BauNVO festgesetzt. Es sind Einzelhäuser mit max. 18,00 m Länge zulässig.

Stellplätze und Nebenanlagen

Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß §12 Abs.1 BauNVO und Nebenanlagen gemäß §14 Abs.1 BauNVO sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche (§23 Abs.1 BauNVO) und auf den dafür in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig.

Pro WE sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

Überbaubare Grundstücksfläche

Auf der Grundlage des §23 Abs.1 und 3 BauNVO wird die überbaubare Grundstücksfläche im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft Die im zeichnerische Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Pflanzgebote sind nach folgenden Maßgaben auszuführen:

Die Bepflanzung hat mit standortgerechten einheimischen Bäumen und

sind nach folgenden Maßgaben auszuführen:

- Die Bepflanzung hat mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu erfolgen.

Private Grünflächen sind so anzulegen, daß die natürliche Bodenfunktion in

diesen Bereichen erhalten bleibt.

 Je 400 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum entsprechend Pflanzliste zu pflanzen. An der Grenze zu Flurstück 560/5 ist eine durchgehende Strauchpflanzung vorzusehen.

Oberirdische Verkehrsflächen und Stellplätze im privaten Bereich sind mit versickerungsfähigen Befestigungen zu versehen.

Das anfallende Niederschlagswasser von Verkehrsflächen sowie von Dach- und sonstigen befestigten Flächen der Privatgrundstücke ist einem Regenwasser-sammelbehälter auf dem Grundstück zuzuführen. Die erforderliche Rückhaltefunktion von mindestens 2,5 m3 ist nachzuweisen. Der RW- Überlauf aus Privatgrundstücken und das Niederschlagswasser von öffentl. Flächen wird über einen Staukanal dem Possendorfer Bach zugeführt.

7. Immissionsschutz

Die Gebäudewohnraumfenster sind in Schallschutzklasse 3 (SSK 3) auszuführen und mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

Schlafräume sind auf der nordöstlich, östlich und südöstlich orientierten Gebäudeseite anzuordnen. Das resultierende bewertete Schalldämmmaß der Außenbauteile nach DIN 4109 muß mindestens 40 dB betragen.

Es sind nur schadstofffreie / -arme Heizungsanlagen zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund des §9 Abs.4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 23.11.1994 (BGBI. I S. 3486) in Verbindung mit §83 Abs.1 und 4 der Sächsische Bauordnung vom 18.03.1999 (Sächs GVBI. 4/1999) werden folgende örtliche Bauvorschriften Bestandteil dieses Bebauungsplanes:

1. Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, Dachaufbauten der Gebäude Folgende Dachformen, Dachneigungen, Dacheindeckungen und Dachaufbauten sind in Anwendung des §83 der Sächsischen Bauordnung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig:

1.1

Dachform:

Satteldach

Krüppelwalmdach

Flachdach (nur für Garagen und Carports)

1.2

Dachneigung:

Sattel- und Krüppelwalmdächer sind mit einer gleichwinkligen

Dachneigung von 35° bis 48° auszuführen.

1.3

Dacheindeckung:

Als Dachdeckungsmaterial ist dunkles (braun - rottoniges)

mattes Material zu verwenden.

Glänzende Materialien sind unzulässig.

1.4

Dachaufbauten:

Dachaufbauten sind zulässig. Ihr Aneil darf 30% der Dachfläche nicht übersteigen. Sie sind farblich und im Material der Dachfläche

anzugleichen.

Gestaltung der Hauptgebäude

In Anwendung des §83 Abs.1 Nr.1 der Sächsischen Bauordnung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig:

- Die Ausführung von Außenfassaden der Gebäude mit Klinkern, Kalksandstein und Kunststoffen oder Baustoffen, die einen natürlichen Werkstoff imitieren, ausgenommen Putz auf Kunststoffbasis
- Die Ausführung von Fassaden mit reinweißer Farbgebung
- Fassadenbekleidungen mit glänzender oder reflektierender Oberfläche

Gestaltung von Nebenanlagen

Aufgrund des §83 Abs.1 Nr.1 wird festgesetzt, daß Nebenanlagen, Garagen und Bauten für Versorgungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sofern sie unmittelbar aneinander anschließen, in Gebäudehöhe, Werkstoff, Struktur und Farbe einander anzugleichen sind. Die Festsetzungen der Ziffer II/2. gelten entsprechend.

Einfriedungen

Im Geltungbereich des Bebauungsplanes sind lebendige Einfriedungen aus heimischen

Pflanzen mit einer Höhe bis maximal 1,20 m zulässig.

Kunststoffzäune und Stacheldraht als Einfriedungen sind unzulässig. Einfriedungen müssen zu Staßenbegrenzungslinien öffentlicher Verkehrsflächen einen

Mindestabstand von 0.50 m aufweisen.

Geländeaufschüttungen

Geländeaufschüttungen sind gemessen am natürlichen Gelände bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.

Begrünung (Pflanzliste)

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen sind wie folgt zu begrünen:

Je 400 m2 Freifläche ist ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu pflegen.

Es sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu pflanzen, z.B.:

Bäume: 6.1.

Winterlinde ·

Tilia cordata

Vogelkirsche

Prunus avium

Roßkastanie

Aesculus hippokastanum

Traubeneiche Hainbuche

Quercus petraea Carpinus betulus

Esche

Fraxinus excelsior Acer platanoides

Spitzahorn Schwarz-Erle

Alnus glutinosa

Quercus robur

Feld-Ahorn Eberesche

Acer campestre Sorbus aucuparia

Stieleiche Bergahorn

Acer pseudoplatanus

Obstbäume:

Apfel

- Großer Rheinischer Bohnapfel

- Jacob Lebel

- Kaiser Wilhelm

- Prinz Albrechtsapfel

- Roter und Grüner Boskop

- Schöner aus Herrnhut

Birne

- Oberösterreichische Weinbirne

- Gelbenöstler

Süßkirsche - Große schwarze Knorpelkirsche

- Schauenburger

Pflaume

- Wangenheimer Frühzwetschke

 Große schwarze Knorpelkirsche Süßkirsche

Schauenburger

Pflaume Wangenheimer Frühzwetschke

Sträucher (für heckenartige Einfriedungen geeignet): 6.2.

Hasel

Corvius avellana

Weißdorn

Crataegus monogyna und laevigata

Hartriegel

Cornus sanguinea

Hundsrose

Rosa canina

Schlehe

Prunus spinosa

Gemeiner Schneeball

Viburnum opulus

Hecken, Sträucher und Bäume dürfen die Sicht an Straßeneinmündungen sowie bei Ausfahrten von Garagen und Stellplätzen nicht behindern.

Nadelgehölze sind nur bis maximal 10% der gepflanzten Gehölze zulässig.

Geltende Rechtsvorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

27. 08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) vom

zuletzt geändert am 15.12.1997 (Bundesgestzblatt I Seite 2902)

Baunutzungverordnung (BauNVO 1990)

23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132)

zuletzt geändert am 22.04.1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV)

18.12.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

12.03.1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 889)

zuletzt geändert am 26.08.1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2481)

Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

11.10.1994 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1601)

Sächsische Bauordnung (SächsBO)

vom

26.07.1994 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1401)

zuletzt geändert am 18.03.1999 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/1999)

Sächsische Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)

vom

03.03.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229)

zuletzt geändert am 04.07.1994 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1261)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

21.04.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301,445)

zuletzt geändert am 10.12.1998 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 662)